



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
DER STAATSSSEKRETÄR

Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg
Postfach 10 34 42 • 70029 Stuttgart

Kindertageseinrichtungen, die Träger der
Kindertageseinrichtungen und die Einrich-
tungen der Kindertagespflege in Baden-
Württemberg

nachrichtlich:

KVJS

Kommunale Landesverbände

Trägerverbände

Landesverband der Kindertagespflege

Stuttgart 04.05.2022

Aktenzeichen 41

(Bitte bei Antwort angeben)

 **Informationen zur Änderung der Corona-Verordnung Absonderung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum 3. Mai 2022 wurde die Corona-Verordnung Absonderung geändert. Über die hie-
raus auch für den Betrieb der Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kinderta-
gespflege folgenden Änderungen möchte ich Sie mit diesem Schreiben kurz informie-
ren.

- Nach wie vor müssen sich Personen, die auf das Corona-Virus positiv getestet wurden, nach Kenntnis des positiven PCR- oder Schnelltestergebnisses in Absonderung begeben. Künftig beträgt die Isolation für diese Personen im Regelfall nur noch fünf Tage. Nach diesem Zeitraum endet die Isolation, sofern die Betroffenen mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome (z. B. Husten oder Fieber) haben. Treten weiter Krankheitssymptome auf, muss die Isolation fortgesetzt werden. Sie endet dann spätestens nach zehn Tagen. Ein negativer Test ist nicht mehr nötig, um die Isolation zu beenden.
- Für Personen, die engen Kontakt zu einer positiv getesteten Person hatten, insbesondere Haushaltsangehörige, besteht nun unabhängig von ihrem Impf- und

Thouretstr. 6 (Postquartier) • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 279-0 • poststelle@km.kv.bwl.de
VVS: Haltestelle Hauptbahnhof (Arnulf-Klett-Platz)
Gebührenpflichtige Parkmöglichkeiten in der Stephansgarage
www.km-bw.de • www.service-bw.de

Immunistatus keine Absonderungspflicht mehr. Es wird diesen Personen aber empfohlen, für einen Zeitraum von zehn Tagen nach dem letzten Kontakt zur positiv getesteten Person Kontakte zu anderen Personen zu reduzieren und die allgemeinen Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Dies bedeutet, dass sich ein Kind, in dessen häuslichen Umfeld eine Infektion mit dem Corona-Virus aufgetreten ist, nach der Corona-Verordnung Absonderung nicht mehr in Absonderung begeben muss, sondern auch weiterhin am Betrieb der Einrichtung teilnehmen kann.

- Die Sonderregelung in dem bisherigen § 5 der Corona-Verordnung Absonderung, die die in den Kindertageseinrichtungen und Einrichtungen der Kindertagespflege betreuten Kinder als Kontaktpersonen von der Absonderungspflicht ausgenommen hat, ist aufgrund der genannten Neuerungen entfallen.

Für die Corona-Verordnung Kita ergeben sich hieraus keine Anpassungen.

Mit freundlichen Grüßen



Volker Schebesta MdL